

STATUTEN

des Vereins Gemeinde- und Schulbibliothek Therwil



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 *Name, Sitz*

Der Verein Gemeinde- und Schulbibliothek Therwil ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Therwil.

Art. 2 *Zweck*

Der Verein bezweckt die Führung einer allgemeinen öffentlichen Freihandbibliothek für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Die Bibliothek dient den Primarschülerinnen und -schülern des Bahnhofschulhauses als Schulbibliothek. Sie bietet Bücher und andere Medien zur Information, Aus- und Weiterbildung, Unterhaltung und Freizeitgestaltung an.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

II. Mitgliedschaft

Art. 3 *Mitglieder*

Alle natürlichen Personen ab 16 Jahren können Mitglieder des Vereins werden.

Art. 4 *Erwerb der Mitgliedschaft*

Mit der Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages wird die Mitgliedschaft für die Dauer eines Jahres erworben. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittel der anwesenden Stimmen durch die GV ernannt.

Die Mitglieder des Vorstands, die Ehrenmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek erlangen durch Anerkennung der Statuten und der Benutzerordnung die Mitgliedschaft. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Kinder und Jugendliche bis zum erfüllten 15. Altersjahr bezahlen eine Lesegebühr. Die Lesegebühr für alle Kindergartenkinder, Primarschüler/ innen, welche in Therwil wohnen, wird durch die Gemeinde zu Lasten des Schulbudgets entrichtet.

Art. 5 *Ausschluss*

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Gemeindebibliothek handelt. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert Monatsfrist an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

III. Organisation

Art. 6 *Organe*

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Bibliotheksteam

A. Mitgliederversammlung

Art. 7 *Befugnisse der Mitgliederversammlung*

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisoren Bericht.
- b) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder soweit diese nicht von der Einwohnergemeinde, der Lehrerschaft des Bahnhofschulhaus oder der Kirchgemeinden delegiert sind.
- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Lesegebühren
- f) Entscheid über Rekurse gemäss Art. 5
- g) Statutenänderungen
- h) Auflösung des Vereins

Art. 8 *Ordentliche Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis Ende April zusammen.

Sie wird durch den Vorstand mind. 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge sind schriftlich, mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung, zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Art. 9 *Ausserordentliche Mitgliederversammlung*

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder. Sie muss innert einem Monat einberufen werden.

Art. 10 *Wahlen und Abstimmungen*

Für Beschlüsse und Wahlen nach Art. 7 a) - f) gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- Er beschliesst über dringende Ausgaben im Interesse der Bibliothek ausserhalb des Budgets. Diese sind bei der jährlichen Rechnungsabnahme zu begründen.
- e) Er beschliesst den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen.

Unterschrift

Die Präsidentin bzw. der Präsident zeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

B. Vorstand

Art. 11 Aufgaben

- a) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- b) Er legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisoren Bericht vor.
Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 12 Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Einwohnergemeinde, die reformierte und die katholische Kirchgemeinde sowie die Lehrerschaft des Bahnhofs- und Schulhaus können je 1 Mitglied in den Vorstand delegieren. Zusätzlich stellen das Bibliotheksteam und die Leserschaft je 2 bis 3 Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten und diejenigen Vorstandsmitglieder, die nicht von den Behörden delegiert werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr; sie sind wieder wählbar.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlussfassung

Er beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

C: Bibliotheksteam

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek, die den Ausbildungskurs der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken SAB abgeschlossen haben oder die eine ihrer Aufgabe entsprechende Ausbildung vorweisen können, bilden das Bibliotheksteam.

Art. 15 Aufgaben

Das Bibliotheksteam führt die Bibliothek nach Massgabe der Richtlinien der SAB und der kantonalen Vorschriften.

IV. Finanzen

Art. 16 Mittel

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a) Beiträgen der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinden
 - b) Mitgliederbeiträgen und Lesegebühren
 - c) Gönnerbeiträgen, Spenden und Erträgen aus Sammlungen und Veranstaltungen
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 17 Rechnungsabschluss

Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 18 Revision der Rechnung

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde prüft die Jahresrechnung des Vereins und stellt schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Art. 20

Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen, inkl. Beiträge der Gemeinde Therwil, an die Einwohnergemeinde Therwil. Sie verwendet es im Sinne des in Art. 2 genannten Zweckes.

Art. 21

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2010 genehmigt worden und ersetzen alle Bisherigen.

Therwil, Dezember 2016

Die Präsidentin
Gabi Huber-Zihlmann

Der Vizepräsident
Pit Seelig

Dezember 2016